

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		2025/145			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		19.05.2025			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Susanne Volz							
Verfasser: Claus Gerstner							
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

Bürgerstiftung/Gemeindestiftung - Beschlussfassung über die Antragsstellung beim Regierungspräsidium Karlsruhe sowie zur Gründung der Bürgerstiftung/Gemeindestiftung inklusive Zustimmung zur Stiftungssatzung

Auf die umfassende Beschlussvorlage, die form- und fristgerecht den Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt worden ist, wird verwiesen.

Die Fraktionssprecher/Gruppierungssprecherin aus dem Gemeinderat wurden zeitnah über verschiedene Entwicklungen in der Vorbereitungsphase zur heutigen Beschlussfassung des Gemeinderates unterrichtet.

Nachdem seit deutlich über einem halben Jahr die Verwaltung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, sowie dem Finanzamt, in Kontakt steht, um eine abgestimmte, genehmigungsfähige Stiftungssatzung zu erhalten, steht in der heutigen öffentlichen Sitzung die förmliche Beschlussfassung an.

Wichtig ist es, dass bei der förmlichen Beschlussfassung der Gemeindeverwaltung der Auftrag auch mit erteilt wird, um etwaige Modifizierungen, soweit im Nachgang zur Beschlussfassung vom Regierungspräsidium oder vom Finanzamt kommen, mit eingepflegt werden können.

Am vergangenen Freitag, den 16.05.2025, ging nun die zusätzliche Rückmeldung des Finanzamtes Rastatt per Schreiben vom 12.05.2025 ein.

Mit diesem Schreiben wurde nun endlich auch eine Mustersatzung, die auch für Förderstiftungen gilt, übersandt. Ärgerlich ist, dass diese nicht frühzeitiger zugestellt worden ist. Jedoch hat das hier für die heutige Beschlussfassung des Gemeinderates nur untergeordnete Auswirkung.

Aus Sicht der Verwaltung kann trotzdem der bestehende Beschlussvorschlag beibehalten werden.

Wichtig ist es, dass der Satzungstext, lt. ursprünglicher zugestellter Beschlussvorlage, an die Mustersatzung des Finanzamtes lt. Anlage angepasst werden.

Bedenken bestehen von der Verwaltung hierzu nicht.

Die wesentlichen Änderungen sind überwiegend finanzrechtlicher Gegebenheiten geschuldet.

Zu den wesentlichen Punkten:

§ 2 der ursprünglichen Satzungsentwurfssatzung

Hier wird der Zweck und die Aufgaben der Stiftung klar beschrieben. Gemäß ursprünglicher Entwurf ist Zweck der Stiftung die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung, öffentliches Gesundheitswesen, Kunst, Kultur, Sport, sowie Tier-, Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz, sowie die Völkerverständigung, Heimatpflege und

Denkmalschutz, aber auch mildtätige Zwecke.

Das Finanzamt bittet darum, diese Fülle zu modifizieren, da die Stiftungszwecke jährlich erreicht werden müssen.

Daher kann aus Sicht der Verwaltung der Entwurf analog der Mustersatzung des Finanzamtes gebilligt werden.

Dieser sieht wie folgt aus:

Zweck der Stiftung ist die Förderung von mildtätigen, sozialen Zwecken für Einwohner/innen in Muggensturm. Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen erfolgt im Sinne des § 53 AO

§ 2 a:

Hier wird § 58 Nr. 2 AO durch § 58 Nr. 1 AO ersetzt.

Weiter vertritt das Finanzamt die Auffassung, dass der Stiftungszweck Wirtschaft und Forschung (she. ursprünglicher Entwurf in § 2 Abs. 1 der Gemeindemustersatzung) durch die Weitergabe von Mitteln von Förderkörperschaften, usw., abgebildet wird. Nach Rückmeldung des Finanzamtes sind etwaige Kooperationen bereits im Vorfeld zu benennen. Ähnliches gilt für Beihilfen und ähnliche Unterstützungen.

Daher empfiehlt es sich, diesen Förderungszweck Wissenschaft und Forschung zu streichen und auch hier die diesbezügliche Formulierung anzupassen.

In § 3 Abs. 3 der Entwurfssatzung wird vom Finanzamt mitgeteilt, dass diese Art der Formulierung nicht für Bürger-(Gemeinde)Stiftung gilt. Daher ist dies zu streichen sowie gemäß Textvorschlag des Finanzamtes zu ergänzen.

Dies ergibt folgende Neufassung:

§ 3 Gemeinnützigkeit (statt bisher gemeinnützige Zweckerfüllung)

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Stiftungsorgans erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person, auch nicht der Stifter/der Stifterin, selbst durch Ausgaben, die den Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dafür verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seinen nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 6 AO).

§ 14 der Entwurfsstiftungssatzung regelt den Vermögensanfall. Hier ist geregelt, dass bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen an die Gemeinde Muggensturm fällt, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO zu verwenden hat.

Das Finanzamt bittet darum, das Wort „steuerbegünstigt“ durch „gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke“ zu ersetzen. Ebenso sollen die Paragraphenausweisungen von 41 bis 68 AO gestrichen werden. Dem kann zugestimmt werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem modifizierten Stiftungstext der Beschlussvorlage gemäß Schreiben des Finanzamtes Rastatt vom 12.05.2025 (Eingang 16.05.2025), sowie gemäß Text dieser modifizierten Beschlussvorlage anzupassen.

Haushaltsrechtliche Deckung:

Aufgrund der Spenden sind keine Haushaltsmittel vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm beschließt:

1. Die Gründung der Stiftung gemäß Text dieser Beschlussvorlage in Ergänzung zur ursprünglichen Beschlussvorlage zu TOP 2 zur heutigen Gemeinderatssitzung.
2. Der Begriff „Bürgerstiftung Muggensturm“ wird nicht verwendet. Es erfolgt die abschließende Festlegung des Stiftungsnamens in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe. Alternativen wie Stiftung für „Bürger/Einwohner Muggensturm“ oder „Gemeindestiftung Muggensturm“ werden in Erwägung gezogen. Favorisiert wird „Gemeindestiftung Muggensturm“.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt die Namensgebung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe festzulegen. Ziff. 2 der Beschlussvorlage gilt entsprechend.
4. Die Annahme der privaten Spende in Höhe von 145.000 Euro als Einlage in den Grundstock der Stiftung wird beschlossen.
5. Die Annahme der Spende der VR-Bank in Mittelbaden in Höhe von 5.000 Euro als Einlage in den Grundstock der Stiftung wird beschlossen.
6. Die Genehmigung der angeführten Entwürfe zur Satzung inklusive Modifizierung gemäß dieser Tischvorlage auf Basis der Rückmeldung des Finanzamtes (gemäß Text der Beschlussvorlage), Geschäftsordnung, der Förderrichtlinien und des Formulars zur Antragsstellung zur Auszahlung von Fördergeldern wird beschlossen. In den Vordrucken wird die Modifizierung gemäß Rückmeldung des Finanzamtes vom 12.05.2025 angepasst.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Schritte zur Gründung der Bürgerstiftung gemäß Beschlussvorlage sowie dieser Tischvorlage auf Basis der vorgelegten Unterlagen zur Umsetzung zu bringen.
8. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden durch Gemeinderat nach Genehmigung der Stiftung in einer gesonderten Stiftung genannt.
9. Eine weitergehende Information an die Öffentlichkeit erfolgt nach Genehmigung der Gemeindestiftung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe bzw. Finanzamt.

In Ergänzung zu den bereits zugestellten Anlagen ist das Schreiben des Finanzamtes Rastatt vom 12.05.2025 (Eingang 16.05.2025), nebst Anlage beigelegt.

Anlagen:

Schreiben des Finanzamt und Mustersatzung vom 12.05.2025



Baden-Württemberg

FINANZAMT RASTATT

Finanzamt Rastatt · Postfach 14 65 · 76404 Rastatt

Gemeinde Muggensturm
Hauptstr. 33-35

76461 Muggensturm



Rastatt 12.05.2025

Bearbeiterin Frau Lensing

Telefon 07222 978 - 364

Aktenzeichen

SG 02/05

(Bitte bei Antwort angeben)

„Bürgerstiftung“ Muggensturm

Sehr geehrte Damen und Herren,

der eingereichte Entwurf entspricht nicht den Anforderungen der Gemeinnützigkeit.

Im Anhang finden Sie die Mustersatzung (auch für Förderstiftungen) - bitte die Satzung nochmals bzgl. Wortlaut überarbeiten.

Grundsätzlich sind alle Satzungszwecke jedes Jahr zu verwirklichen, zu mindestens aber regelmäßig. Daher ist nochmals zu überdenken ob die Fülle der Satzungszwecke sinnvoll ist.

Die Verwirklichung der einzelnen Satzungszwecke ist ausführlich darzustellen. Die Formulierung in § 2 (2) ff ist nicht ausreichend.

In § 2 (1) letzter Punkt mildtätige Zwecke: bitte folgende Formulierung nutzen:

die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO

Hier sind die Vorschriften und gesetzlichen Regelungen von der Gemeinde genau zu beachten.

- § 58 Nr 2 AO wurde abgeschafft, die Fördermöglichkeit ist nun in § 58 Nr 1 AO verankert – bitte Formulierung aus der Mustersatzung verwenden.

Der Satzungszweck Wissenschaft und Forschung wird in der Regel von Hochschulen verwirklicht. Hier ist meistens die Weitergabe von Mitteln als Förderkörperschaft sinn-

Postanschrift Finanzamt Rastatt · Postfach 14 65 · 76404 Rastatt
Dienstgebäude An der Ludwigfeste 3 · Telefon 07222 978 - 0 · Telefax 07222 978 - 330
Kontaktformular <https://kontakt.fv-bwl.de> · Internet <https://fa-rastatt.fv-bwl.de>
Öffnungszeiten Service-Center (ZIA) Nur mit Terminvereinbarung
Dt. Bundesbank Fil. Karlsruhe · IBAN DE51 6600 0000 0066 0015 19 · BIC MARKDEF1660
BW Bank Karlsruhe · IBAN DE68 6005 0101 7415 5003 25 · BIC SOLADEST600



Nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Steuererklärung. **ELSTER** schnell - sicher - online
Informationen unter www.elster.de

voll. Bitte unter § 2 (2) explizit aufführen.

In § 2 (2) b: die Kooperation muss genau benannt werden (§ 57 (3) AO)

In § 2 (2) d: bitte die Beihilfen und ähnliche Unterstützungen streichen, da dies nur im Rahmen der Mildtätigkeit möglich ist.

In § 2 (2) f : § 53 AO aufführen und beachten

§ 3 (3) hier ist wohl § 58 Nr 6 AO gemeint. Diese Möglichkeit betrifft aber nicht die Bürgerstiftungen

In § 14 bitte das Wort „steuerbegünstigt“ durch „ gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke „ ersetzen. § 51 – 68 AO streichen

Ob nach den Vorschriften des Regierungspräsidium noch Änderungen erforderlich sind, kann (und darf) ich nicht beurteilen. Aufgrund des komplexen Sachverhalts wäre die Hilfe durch einen Rechtsbeistand sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lensing

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Stiftungssatzung¹

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen *Emil Muster - Stiftung*.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in *Musterstadt*².
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist _____ (z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen³).
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch _____ (beispielsweise die Durchführung wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvor-

¹ Jede Stiftung muss eine Satzung haben. Sie muss Bestimmungen enthalten, über **Name, Sitz, Zweck, Vermögen und die Bildung des Vorstandes** der Stiftung. Festlegungen über die Bildung des Vorstandes betreffen insbesondere die Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung. Darüber hinaus empfiehlt es sich weitere Regelungen zu treffen, entsprechend diesem Satzungsmuster. Grundsätzlich lässt das Stiftungsrecht jedoch weiten Spielraum für eine Satzung nach den individuellen Vorstellungen des Stifters / der Stifterin. Dieses Muster ist somit nur eine Orientierungshilfe und stellt die rechtlich notwendigen und gebotenen Regelungen in den Mittelpunkt. Die "variablen Bestandteile" sind kursiv dargestellt.

² Nach dem Sitz der Stiftung richten sich das anzuwendende Recht (z. B. **Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg**) und die Zuständigkeit der Stiftungsbehörde.

³ Der Zweck wird vom Stifter frei gestaltet. Er muss zusammen mit den Verwirklichungsmöglichkeiten in der Satzung konkret umschrieben sein. Auch mehrere Zwecke nebeneinander sind möglich. Die Bestimmung des Stiftungszwecks sollte allerdings nicht zu eng gefasst sein, damit genügend Spielraum bleibt, den Stiftungszweck auch unter sich verändernden Rahmenbedingungen im Geiste des Stifters / der Stifterin sinnvoll erfüllen zu können. Die Formulierung sollte aber zur Vermeidung steuerlicher Nachteile auf jeden Fall schon im Vorfeld mit der Finanzbehörde abgestimmt werden. Soll die Stiftung mit einem privatwirtschaftlichen Unternehmen verbunden werden, ist eine vorherige Abstimmung mit der Stiftungsbehörde sinnvoll.

haben, die Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedguts und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheims, Unterhaltung eines Altenheims, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

Variante der Absätze 1 und 2 bei reinen Förderstiftungen:

- (1) Zweck der Stiftung ist _____ (z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen⁴).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch _____ (z.B. die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO⁵ (die Angabe der geförderten Körperschaft ist möglich, aber nicht zwingend)).

Variante der Absätze 1 und 2 für Mischfälle:

- (1) Zweck der Stiftung ist _____ (z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen⁶).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch _____
(z.B. Durchführung wissenschaftliche Veranstaltungen, Pflege von Kunstsammlungen, Unterhaltung eines Kindergartens, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs usw.).
Daneben kann die Stiftung auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuer-

⁴ Der Zweck wird vom Stifter frei gestaltet. Er muss zusammen mit den Verwirklichungsmöglichkeiten in der Satzung konkret umschrieben sein. Auch mehrere Zwecke nebeneinander sind möglich. Die Bestimmung des Stiftungszwecks sollte allerdings nicht zu eng gefasst sein, damit genügend Spielraum bleibt, den Stiftungszweck auch unter sich verändernden Rahmenbedingungen im Geiste des Stifters / der Stifterin sinnvoll erfüllen zu können. Die Formulierung sollte aber zur Vermeidung steuerlicher Nachteile auf jeden Fall schon im Vorfeld mit der Finanzbehörde abgestimmt werden. Soll die Stiftung mit einem privatwirtschaftlichen Unternehmen verbunden werden, ist eine vorherige Abstimmung mit der Stiftungsbehörde sinnvoll.

⁵ Die Angabe der geförderten Körperschaft ist möglich, aber nicht zwingend.

⁶ Der Zweck wird vom Stifter frei gestaltet. Er muss zusammen mit den Verwirklichungsmöglichkeiten in der Satzung konkret umschrieben sein. Auch mehrere Zwecke nebeneinander sind möglich. Die Bestimmung des Stiftungszwecks sollte allerdings nicht zu eng gefasst sein, damit genügend Spielraum bleibt, den Stiftungszweck auch unter sich verändernden Rahmenbedingungen im Geiste des Stifters / der Stifterin sinnvoll erfüllen zu können. Die Formulierung sollte aber zur Vermeidung steuerlicher Nachteile auf jeden Fall schon im Vorfeld mit der Finanzbehörde abgestimmt werden. Soll die Stiftung mit einem privatwirtschaftlichen Unternehmen verbunden werden, ist eine vorherige Abstimmung mit der Stiftungsbehörde sinnvoll.

begünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts⁷ (*die Angabe der Körperschaft ist möglich, aber nicht zwingend*) zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der _____ (*Benennung von entsprechenden Zwecken*) im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen⁸.

- (3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit⁹

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar *gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke*¹⁰ im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Stiftungsorgans erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person, *auch nicht der Stifter / die Stifterin selbst*, durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 6 AO).

⁷ Die Angabe der geförderten Körperschaft ist möglich, aber nicht zwingend.

⁸ In Mischfällen, d.h. die Stiftung fördert unmittelbar gemeinnützige Zwecke selbst, gibt aber auch Mittel im Umfang des § 58 Nr. 1 AO weiter an andere gemeinnützige Körperschaften.

⁹ Die Festlegungen zur Gemeinnützigkeit sind notwendig, damit die Stiftung die Vorteile des steuerlichen Gemeinnützigkeitsprivilegs erhalten kann. Der Entwurf von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung ist deshalb dem Finanzamt vorab zur Prüfung vorzulegen.

¹⁰ *nicht verfolgte Zwecke bitte streichen!*

- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

§ 4 Rechte der Begünstigten¹¹

- (1) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen, ggf. nach Maßgabe der aufgestellten Richtlinien.
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

Alternative zu Absatz 2:

Den durch die Stiftung Begünstigten steht nach den Maßgaben dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus Stiftungsmitteln zu.

§ 5 Stiftungsvermögen¹²

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus:
- a) 200.000.- € in bar
 - b) dem Geschäfts- und Mietshaus in der Mustergasse 7 in Musterstadt, mit einem geschätzten Wert in Höhe von 750.000.- €

¹¹ Ob ein durch den Zweck der Stiftung begünstigter Personenkreis einen einklagbaren Rechtsanspruch gegen die Stiftung hat, richtet sich nach dem in der Satzung festgelegten Stifterwillen. Ist nichts geregelt, ist dies oft ein Grund für Streitigkeiten; sind die Bezugsberechtigten konkret benannt, dürfte ein solcher Anspruch wohl in Betracht kommen, ist der begünstigte Personenkreis dagegen unbestimmt, wird der Anspruch in der Regel nicht bestehen. Es ist zu empfehlen, eine eindeutige Regelung zu treffen.

¹² Das Vermögen kann aus Vermögenswerten aller Art bestehen, es muss jedoch so geartet sein, dass der Stiftungszweck regelmäßig aus den Erträgen erfüllt werden kann. Reine Sachstiftungen ohne Ertragsmöglichkeit sind daher nicht anerkanntsfähig.

Die Höhe des Vermögens ist betragsmäßig nicht gesetzlich vorgegeben. Die Stiftung ist jedoch so auszustatten, dass aus den Erträgen eine **dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint**. In Zweifelsfällen sollte eine frühzeitige Rückfrage bei der Stiftungsbehörde erfolgen.

Mit dem Stiftungsrecht nicht vereinbar sind Stiftungen, die - ohne ausreichendes Anfangsvermögen - nur aus laufenden Zuwendungen finanziert werden sollen ("Einkommensstiftungen") bzw. solche, die lediglich noch nicht manifestierte Aussichten auf Spenden einbringen wollen. Dagegen genügt zur Stiftungsgründung der Nachweis, dass das erforderliche Vermögen in absehbarer Zeit nach der Stiftungsgründung sicher zur Verfügung stehen wird. In diesem Fall wird die Stiftungsbehörde jedoch regelmäßig ein "Anfangsvermögen" verlangen, das die Aufnahme der Stiftungsvorbereitungen ermöglicht.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.
Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands zulässig¹³.
- (3) Zuwendungen des Stifters / der Stifterin bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn der Erblasser bzw. Vermächtnisgeber nichts anderes verfügt hat.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters / der Stifterin bzw. Dritter (Spenden)¹⁴.
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

§ 7 Organ der Stiftung¹⁵

- (1) Das Organ der Stiftung ist der Vorstand.

¹³ Sollte im Einzelfall das Stiftungsvermögen angegriffen werden müssen, sollte in der Satzung festgelegt werden, wie ein Ausgleich von Verlusten (z.B. Kursverluste) und die Wiederauffüllung des Grundvermögens erfolgen soll. Gemäß § 81 BGB kann in der Satzung auch der Verbrauch des Stiftungsvermögens vorgesehen sein. Der Bestand der Stiftung muss jedoch über eine angemessene Zeit gewährleistet sein (mindestens 10 Jahre). In diesem Fall wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Das Stiftungsvermögen darf innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 10 Jahren, in möglichst gleich bleibenden Raten, verbraucht werden.“

¹⁴ Grundsätzlich sind die Stiftungsmittel **zeitnah** ihrem Zweck entsprechend einzusetzen. Unter Beachtung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen dürfen jedoch auch sog. **Rücklagen** gebildet werden. Erträge können darüber hinaus, in gewissem Umfang auch zur Aufstockung des Grundvermögens verwendet werden, wenn dies im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks liegt. Hierbei sind jedoch ebenfalls steuerliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen (Gemeinnützigkeit), die mit den Finanzbehörden abzuklären sind.

¹⁵ Die Organe handeln für die Stiftung. Jede rechtsfähige Stiftung muss ein vertretungsberechtigtes Organ haben (§§ 86, 26 Abs. 1 BGB), das in der Regel als **Vorstand** bezeichnet wird.

Hinweis: Es kann noch weitere Organe geben, diese werden als **Stiftungsrat, Beirat, Kuratorium oder Ausschuss** bezeichnet. Diese haben besonders umrissene Aufgaben, i.d.R. eine Kontrollfunktion.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. *Durch Beschluss kann ihnen auch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit auch eine angemessene Vergütung gewährt werden, wobei auch hier das Gebot der Sparsamkeit zu beachten ist*¹⁶.
- (3) *Dem Vorstand kann durch Beschluss eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsorgans sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden*¹⁷.
- (4) Bei ihrer Tätigkeit haben die Organmitglieder darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 8 Vorstand - Mitglieder, Amtszeit und Organisation¹⁸

- (1) Der Vorstand besteht aus *drei* Mitgliedern¹⁹.

¹⁶ Ob die Tätigkeit der Organmitglieder vergütet wird, richtet sich nach den Regelungen in der Satzung. Dabei ist die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stiftung im Auge zu behalten. Auslagen (z.B. Reisekosten, Büromaterial) sind den Organmitgliedern nach § 670 BGB regelmäßig zu erstatten.

¹⁷ Die Bestellung einer Geschäftsführung ist grundsätzlich möglich (§§ 86, 30 BGB), dürfte allerdings nur bei umfangreichen laufenden Verwaltungsarbeiten und entsprechender finanzieller Ausstattung der Stiftung in Frage kommen.

¹⁸ Die Regelungen der §§ 8, 9, 10 und 11 dieser Mustersatzung zur Organisation und Kompetenz des Vorstands sind gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben. Im Interesse der Stiftung sollten entsprechende Bestimmungen jedoch in die Satzung aufgenommen werden, weil hiermit typische Streitfragen geregelt werden können.

¹⁹ Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Der Stifter / die Stifterin kann sich auch allein als Vorstand einsetzen. Ein Einpersonen-Vorstand ist wegen des Vertretungsproblems allerdings nicht zu empfehlen. Aus Gründen der Effizienz sollten andererseits nicht zu viele Personen in den Vorstand aufgenommen werden. Relativ oft wird vom Stifter / von der Stifterin vorgesehen, dass die Mitgliedschaft im Vorstand an ein bestimmtes Amt geknüpft wird (z.B. der jeweilige Oberbürgermeister der Musterstadt, der Vorsitzende des Gesangsvereins etc.). Dies ist deshalb bedenklich, weil der jeweilige Amtsträger nicht zur Mitgliedschaft gezwungen werden kann, die ordnungsgemäße Besetzung des Vorstands also vom Willen Dritter abhängig und damit nicht auf Dauer gewährleistet ist. Besser ist es, den entsprechenden Amtsträger - nach dessen Zusage - persönlich zu benennen und eine schlüssige Nachfolgeregelung zu treffen (z.B.: "Die Mitgliedschaft von Herrn OB Muster ist an dessen Amtszeit als OB geknüpft. Als Nachfolger soll zunächst immer der jeweilige Oberbürgermeister der Musterstadt zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn dieser dazu bereit ist. Lehnt er ab, gilt folgendes: ...").

- (2) Der erste Vorstand wird vom Stifter / der Stifterin bestellt. Danach ergänzt sich der Vorstand durch Kooptation. Der Stifter / die Stifterin bestimmt auch die / den erste/n Vorsitzende/n und die / den erste/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch:
- a) Abberufung durch den Vorstand
 - b) Tod des Mitglieds
 - c) Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären
- (4) Vorstandsmitglieder können durch Abwahl aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder wenn es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist²⁰. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die / der Stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte der / des Vorsitzenden, wenn diese / dieser verhindert ist oder sie / ihn mit ihrer / seiner Vertretung beauftragt. Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Vorstand - Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und hat die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung zu verwenden. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:

²⁰ Die Abberufung eines Mitglieds eines Stiftungsorgans kann in der Stiftungssatzung geregelt werden. Ist in der Satzung nichts bestimmt, so ist die Abberufung aus wichtigem Grund grundsätzlich zulässig. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder wenn es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. In jedem Fall muss ein weiteres Verbleiben im Amt die Verwirklichung des Stiftungszwecks nachhaltig gestört oder gefährdet erscheinen lassen.

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse
- b) die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben)
- c) die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, ggf. nach Maßgabe der aufgestellten Vergaberichtlinien
- d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.)
- e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- f) die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
- g) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzenden des Vorstandes

- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. *Der Vorstand soll den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe Sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen und prüfen lassen.* Diese Unterlagen sind nach der Feststellung durch den Vorstand jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde mit einem internen oder externen Prüfvermerk vorzulegen.

§ 10 Vorstand - Beschlussfassungen, Sitzungen

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die / den Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In begründeten Eilfällen kann die Frist auch verkürzt werden.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn *mindestens die Hälfte* seiner Mitglieder anwesend sind oder - im Falle des Absatzes 6 - an der Beschlussfassung mitwirken. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von *mindestens zwei* seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (6) Auf Anordnung der / des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von der / vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter²¹.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluss allen oder einzelnen seiner Mitglieder Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

²¹ Besteht der Vorstand aus mehreren Personen und fehlt eine entsprechende Regelung, gilt die einfache Mehrheitsvertretung. Es ist auch denkbar, ein sog. „4-Augen-Prinzip“ vorzusehen, indem der Vorstand durch den Vorsitzenden / Stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied handelt.

§ 12 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung²²

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters / der Stifterin zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich, der mindestens mit einer *Zweidrittelmehrheit* aller Vorstandsmitglieder zustande kommt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der ursprüngliche Wille des Stifters / der Stifterin ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Beschlüsse bedürfen einer *Zweidrittelmehrheit* aller Mitglieder des Vorstands.
- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Satzungsänderungen, die steuerrechtliche Vorgaben betreffen, bei Zweckänderungen oder bei Änderungen der Regelungen zum Vermögensanfall ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen²³.

²² Der Stifter / die Stifterin sollte die Voraussetzungen und das Verfahren von Satzungsänderungen u.a. festlegen. Damit ist das Schicksal der Stiftung auf Dauer bestimmbar, der Stifterwille auch über den Tod hinaus gewährleistet. Die Hürden für Änderungen des Stiftungszwecks, Aufhebung und Zusammenlegung sollten hoch sein; diese Maßnahmen sollten nur in Ausnahmefällen zulässig sein.

Bitte beachten: Die Satzungsänderung und die Zweckänderung sind zwei verschiedene Dinge. Zwar bedarf es für die Zweckänderung auch einer entsprechenden Änderung der Satzung, die Zweckänderung ist aber normalerweise eine Art "Notreaktion" auf die Unmöglichkeit, den Stiftungszweck unverändert weiterzuverfolgen (vgl. hierzu auch § 87 BGB), wohingegen die "normale" Satzungsänderung nur dazu dient, "den Normalbetrieb aufrecht zu erhalten" und an sich verändernde Umstände anzupassen.

²³ Die Anzeige- und Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen des Stiftungsrechts und des Steuer- und Abgaberechts.

§ 13 Vermögensanfall²⁴

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den / die / das _____ (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der / die / das / es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Alternativ:

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für _____ (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen _____ bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in _____).

§ 14 Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart²⁵.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen der Stiftungsanschrift oder in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres²⁶ unaufgefordert vorzulegen.

²⁴ Enthält das Stiftungsgeschäft bzw. die Satzung keine Bestimmungen über den Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung, fällt das Vermögen dem Land zu. Der Stifter / die Stifterin kann in der Satzung eine anfallsberechtigte Person (dies sollte in Abstimmung mit dem Finanzamt erfolgen) bestimmen. In diesem Fall findet eine Liquidation der Stiftung statt. Die Anfallsberechtigten haben einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die in Liquidation befindliche Stiftung auf Auszahlung des Überschusses, der nach der Liquidation verbleibt.

²⁵ Das Regierungspräsidium ist Genehmigungsbehörde für die genehmigungspflichtigen Angelegenheiten der Stiftung und Rechtsaufsicht. Als letztere hat es die Aufgabe, den Bestand und die satzungsgemäße Tätigkeit der Stiftung zu überwachen und die Stiftung entsprechend zu beraten. Dem Regierungspräsidium gegenüber bestehen überdies diverse Anzeigepflichten. Es handelt sich dabei um Rechtsgeschäfte, die für den Bestand und die Aufgabenerfüllung der Stiftung von besonderer Bedeutung sind oder sein können. Eine Übersicht über die wichtigsten Aspekte enthält das Kapitel "Der Betrieb der Stiftung und die Stiftungsaufsicht" in unserem Buch "Stiftungen im Regierungsbezirk Stuttgart", das über den Buchhandel (ISBN 3-7890-6996-5) bezogen werden kann.

²⁶ Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, so ist als spätester Abgabetermin der 30.06. gemeint.

Musterstadt, den _____

Unterschrift der Stifterin / des Stifters